

142.20

Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA) (Änderung vom 1. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)¹, auf Art. 88 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)² und auf Art. 27 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)³,

beschliesst:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erlässt arbeitsmarktliche Vorentscheide im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AuG¹ und ist kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 27 VEP³.

Abs. 3 unverändert.

Zuständige
Behörde

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2018 in Kraft ([ABl 2017-11-10](#)).

¹ [SR 142.20](#).

² [SR 142.201](#).

³ [SR 142.203](#).

Anhang**Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Migrationsamt****A. Das Migrationsamt ist bei folgenden Sachverhalten auch für die arbeitsmarktliche Prüfung zuständig:**

Ziff. 1 unverändert.

2. bei Staatsangehörigen von Kroatien:
 - a. Verlängerung von Arbeitsbewilligungen zwecks selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Wechsel von einer unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit,
 - b. Erneuerung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit,
 - c. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zwecks selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
 - d. Verlängerung von Grenzgängerbewilligungen EU/EFTA,
 - e. Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA (nach 30 Monaten) in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Ziff. 2 wird zu Ziff. 3.

B. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für

1. die Erteilung der erstmaligen Arbeitsbewilligungen zwecks Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthalts- und Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen) an Staatsangehörige von Kroatien sowie die Bewilligung des Wechsels von einer selbstständigen in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit,

Ziff. 1–6 werden zu Ziff. 2–7.